

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
(hier: Verleihung des Dr. jur.)**

vom 12.03.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b NHG vom 24.07.2002 durch Beschluss am 11.03.2003 genehmigt.

§ 1 Promotion

Der Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Universität Oldenburg verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 - 19) den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. jur.) und im außerordentlichen Verfahren (§ 20) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber (Dr. jur. h. c.).

§ 2 Grundsatz

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation aus dem Zivilrecht oder dem Öffentlichen Recht unter Ausschluss des Strafrechts.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
1. die erste oder die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden hat, oder
 2. den gemeinsam mit der Universität Bremen im Rahmen der Hanse Law School verliehenen Master of Comparative and European Laws (LL.M.) mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
- (2) Von dem Erfordernis eines überdurchschnittlichen Ergebnisses i. S. des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste oder zweite juristische Staatsprüfung oder den Masterstudiengang der Hanse Law School mindestens mit der Note "befriedigend" abgeschlossen hat und die bisherigen Leistungen der

Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er die in § 2 genannten wissenschaftlichen Leistungen erbringen wird. Dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen, welches von einer oder einem auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften tätigen Professorin oder Professor zu erstellen ist. Diese oder dieser kann gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Betreuerin oder zum Betreuer der Dissertation bestellt werden.

(3) Zugelassen wird zudem, wer ein der Nr. 1 des Absatzes 1 gleichwertiges rechtswissenschaftliches Studium im Ausland abgeschlossen hat, wenn das Ergebnis der Abschlussprüfung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Note gleichwertig ist. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, werden zugelassen, wenn sie statt dessen

- a) ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen und
- b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Rechtswissenschaften aus dem Fachbereich.

(5) Die Zulassung zur Promotion kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie gleichzeitig bei einem anderen Fachbereich beantragt oder sich bereits einmal erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 4 Promotionsausschuss und Prüfungskommission

(1) Über die Zulassung entscheidet der am Fachbereich zuständige Promotionsausschuss. Er bestellt zugleich die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation. Der Bewerberin oder dem Bewerber steht dabei ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern:

- einer Professorin oder einem Professor bzw. einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der Mitglied des Promotionsausschusses ist, als Vorsitzende oder als Vorsitzenden,
- der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,

- der Korreferentin oder dem Korreferenten der Dissertation,
- der zweiten Korreferentin oder dem zweiten Korreferenten der Dissertation oder einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozenten
- einem weiteren Mitglied der Professorengruppe.

Ein Mitglied der Prüfungskommission soll externe Professorin oder externer Professor einer Universität sein, mit der die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Studiengang 'Hanse Law School' durchführt.

(4) Von den fünf stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens drei dem Juristischen Seminar des Fachbereichs angehören.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzubringen. Ihm sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsganges,
2. die Urkunden, die die Voraussetzungen des § 3 nachweisen, in beglaubigter Kopie,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits anderweitig eine Dissertation eingereicht, einen Dissertationsentwurf vorgelegt oder einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt hat,
4. eine Beschreibung des Dissertationsvorhabens, in der der gewählte Forschungsgegenstand, der hierzu in der Wissenschaft bisher entwickelte Forschungsstand sowie der eigene Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft in diesem Bereich schriftlich dargelegt werden. Beizufügen ist eine entsprechende Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

(2) Die Zulassung ist auf fünf Jahre befristet. Ist das Promotionsverfahren nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, kann die Frist auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden zweimal um zwei Jahre verlängert werden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften leisten.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.

(4) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit von zwei Bearbeiterinnen oder zwei Bearbeitern als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

§ 7 Einreichen der Dissertation

Die Dissertation ist in fünf gebundenen Exemplaren (Maschinenschrift) bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Beizufügen sind:

1. eine straffe Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation,
2. eine Erklärung darüber, ob die Abhandlung in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich vorgelegen hat,
3. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbst angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat und den Inhalt der Dissertation nicht schon im Rahmen einer Diplom- oder anderen Prüfungsarbeit verwendet hat.

§ 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bis das erste Gutachten ihr oder ihm bekannt gegeben oder zur Einsicht im Dekanat des Fachbereichs niedergelegt worden ist. Tritt sie oder er später zurück, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 9 Referentinnen und Referenten

(1) Sind die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, so bestellt der zuständige Promotionsausschuss für die Begutachtung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. Mindestens eine bzw. einer muss Professorin oder Professor der Rechtswissenschaften sein, die oder der zweite kann auch aus einem vom Dissertationsthema berührten Fachgebiet aus dem Fachbereich der Carl von Ossietzky Universität oder einer anderen Universität angehören.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation wird zur Erstreferentin oder zum Erstreferenten bestellt. Sie oder er muss einem rechtswissenschaftlichen Fachgebiet der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angehören. Gehört sie oder er nicht mehr der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg an, so kann sie oder er mit ihrem oder seinem Einverständnis zur Erstreferentin oder Erstreferenten bestellt werden.

(3) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Referentinnen oder Referenten mit. Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber binnen zwei Wochen eine Referentin oder einen Referenten wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Abgelehnten oder des Abgelehnten. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Ablehnungsgesuch nur auf neue Tatsachen gestützt werden.

(4) Ist die Betreuerin oder der Betreuer gehindert, die Betreuung weiterzuführen, so hat der Fachbereich auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen, soweit dies möglich ist, erforderlichenfalls durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, die bzw. der nicht dem Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angehört.

§ 10 Bewertung der Dissertation

(1) Erst- und Zweitgutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Dissertation vorliegen.

(2) Die Referentinnen und die Referenten bewerten die Dissertation mit einer der folgenden Noten: ausgezeichnet (*summa cum laude*; 0), sehr gut (*magna cum laude*; 1), gut (*cum laude*; 2), genügend (*rite*; 3), nicht ausreichend.

(3) Haben sämtliche Referentinnen oder Referenten die Dissertation übereinstimmend als "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Dies teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende dem Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Bewertet eine Referentin oder ein Referent die Dissertation als mindestens "genügend" und eine Referentin oder ein Referent die Dissertation als "nicht ausreichend" und sind bisher nicht mehr als zwei Referentinnen oder Referenten bestellt, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Wird die Dissertation (sodann) von zwei Referentinnen oder Referenten als "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie abgelehnt; wird sie von zwei Referentinnen oder Referenten mit mindestens "genügend" bewertet, so wird die Prüfungskommission gemäß § 11 bestellt.

Wurden von vornherein mehr als zwei Referentinnen oder Referenten bestellt, so gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Die Referentinnen oder Referenten können ihre Bewertung nach Kenntnisnahme der anderen Gutachten ändern. Weichen die dann abgegebenen Voten der Referentinnen oder Referenten voneinander ab, so erfolgt eine Beratung über die Noten.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann im Einverständnis mit den Referentinnen oder Referenten und der Bewerberin oder des Bewerbers das Verfahren für einen Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, einmal aussetzen, um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die Dissertation zu überarbeiten.

(7) Nach Eingang des letzten Gutachtens werden die Dissertation samt Zusammenfassung (§ 7 Nr. 1) und die Gutachten im Dekanat des Fachbereichs vier Wochen zur Einsicht ausgelegt. Davon sind die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs, die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Bewerberin oder der Bewerber zu benachrichtigen. Die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates können sich innerhalb der Auslegungsfrist gutachtlich äußern; die Bewerberin oder der Bewerber kann zu den Gutachten Stellung nehmen.

(8) Die eingereichte Dissertation und die Gutachten bleiben bei den Akten des Fachbereichs.

§ 11 Vorbereitung und Durchführung der Disputation

(1) Wird die Dissertation nicht gemäß § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 abgelehnt, führt die Prüfungskommission die Disputation durch. Den Termin beraumt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission an, der oder die vom Promotionsausschuss benannt wurde und in ihm Mitglied sein muss.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird zur Disputation mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich geladen. Mit der Ladung werden die Mitglieder der Prüfungskommission bekannt gegeben.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Kann sie oder er den Termin aus wichtigem Grund nicht wahrnehmen, so ist unter Wahrung der Ladungsfrist ein neuer Termin anzusetzen.

(4) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin, so ist die Disputation nicht bestanden, wenn sie oder er die Säumnis nicht hinreichend entschuldigt.

(5) Die Disputation findet universitätsöffentlich statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Universitätsöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie für sie oder ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(6) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung und einen Überblick über den Gegenstand der Disputation enthalten muss.

§ 12 Gegenstand der Disputation

(1) In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen.

(2) Die Disputation bezieht sich auf die Dissertation selbst und auf angrenzende Fragestellungen. Sie wird mit einem Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers eingeleitet. Der Vortrag darf dreißig Minuten nicht überschreiten. Das anschließende Gespräch soll eine Stunde dauern.

§ 13 Ergebnis der Disputation

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Note der Disputation.

(2) Wird die Disputation mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) Unmittelbar im Anschluss daran setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote auf der Grundlage der Einzelnoten der Dissertation und der Disputation fest. Dabei kommt der Dissertation ein Gewicht von zwei zu eins zu. Bei der Benotung ist nach § 10 Abs. 1 zu verfahren.

(2) Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation voneinander ab, so entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der Notenvorschläge.

§ 15 Weiteres Verfahren

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterrichtet den Promotionsausschuss unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.

(2) Der Promotionsausschuss stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission fest.

(3) Der Promotionsausschuss unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Noten der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote.

§ 16 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Wurde die Dissertation gem. § 10 Absatz 2 und 3 abgelehnt oder die Disputation gem. § 13 Absatz 2 als "nicht ausreichend" bewertet und das Promotionsverfahren somit erfolglos beendet, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung zu geben. Die Wiederholung soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich geänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(2) Eine nochmalige Wiederholung ist ausgeschlossen; das gilt auch dann, wenn die erste erfolgreiche Bewerbung an einer anderen Universität stattgefunden hat.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Druckgenehmigung.

(3) Dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

1. 80 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
2. drei Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
3. drei Exemplare der Dissertation, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren durch Verlagsvertrag nachgewiesen wird, oder
4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall kann die Hochschule im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weitere Kopien in Form von Mikrofiches von ihrer oder seiner Dissertation herstellen und vertreiben; und
5. eine von der Erstreferentin oder vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung durch die Universität.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.

§ 18 Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Vorlage eines Verlagsvertrags oder Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch die Aushändigung oder die Zustellung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde trägt das Siegel der Carl von Ossietzky Universität und ist auf den Tag der Disputation datiert.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig.

§ 19 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses richtet, leitet der Fachbereichsrat den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fachbereichsrat die Entscheidung daraufhin, ob

- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet

der Fachbereichsrat den Widerspruch dem Promotionsausschusses zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet der Fachbereichsrat den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften kann in Fällen besonderer Verdienste auch den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muss von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder sowohl des Fachbereichsrats als auch der dem Gremium angehörenden Professorinnen oder Professoren.

(3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 21 Kooperationen im Rahmen der Hanse Law School

Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaften, die an dem von den Universitäten Bremen, Groningen und Oldenburg gemeinsam getragenen Studiengang „Hanse Law School“ mitwirken, sind den der Carl von Ossietzky Universität angehörenden Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaften bei der Anwendung dieser Promotionsordnung gleichgestellt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

Anlage

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn..... (Titel, Name)
geboren am.....aus.....(Geburtsort)
den Grad

einer Doktorin der Rechtswissenschaften / eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....
(Thema)
sowie durch die Disputation die wissenschaftliche Befähigung erwiesen
und dabei das Gesamtprädikat.....erworben hat.

(Siegel) Oldenburg, den.....
(Datum)

.....
Die/Der Dekan/in Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

Stand: 18.03.2003